



Vorsitz: Dänemark

527. PLENARSITZUNG DES FORUMS

1. Datum: Mittwoch, 17. Oktober 2007

Beginn: 10.20 Uhr
Schluss: 12.55 Uhr

2. Vorsitz: J. Bernhard

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

- (a) *„Food-for-thought paper“ über eine aktivere Rolle der OSZE bei der Bekämpfung von Antipersonenminen:* Frankreich, Vorsitz, Deutschland
- (b) *Ersuchen um weitere Zusammenarbeit bei der Räumung nicht zur Wirkung gelangter Kampfmittel in der Ukraine:* Ukraine (FSC.DEL/533/07 OSCE+), Vorsitz
- (c) *Finanzierung für die Beseitigung von „Mélange“-Lagerbeständen in der Ukraine:* Tschechische Republik
- (d) *Konsolidierte Zusammenfassung der FSK-Sondertagung über zivil-militärische Notfallplanung vom 26. September 2007 in Wien:* Vorsitz

Punkt 2 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER EINEN AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN BETREFFEND DIE OSZE-PRINZIPIEN FÜR DIE KONTROLLE VON VERMITTLUNGSGESCHÄFTEN MIT KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN

Vorsitz

Beschluss: Das Forum für Sicherheitskooperation verabschiedete den Beschluss Nr. 11/07 (FSC.DEC/11/07) über einen Austausch von Informationen betreffend die OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Punkt 3 der Tagesordnung: SICHERHEITSDIALOG

Vortrag von Oberst D. Nairaschwili, Befehlshaber der georgischen Luftwaffe, über Verletzungen des georgischen Luftraums und den Raketenzwischenfall bei Zitelubani (Georgien) vom 6. August 2007: Vorsitz, Oberst D. Nairaschwili (FSC.DEL/530/07), Schweden (auch im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika, Lettlands und Litauens) (FSC.DEL/537/07 OSCE+), Estland, Russische Föderation, Georgien, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Schweden (FSC.DEL/536/07 OSCE+), Vereinigte Staaten von Amerika (Anhang), Kanada (FSC.DEL/534/07 OSCE+), Deutschland, Lettland

Punkt 4 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Treffen der informellen Freundesgruppe „Mélange“:* Slowenien
- (b) *Regionalkonferenz über Streumunition am 30. Oktober 2007 in Belgien:* Belgien
- (c) *Konferenz der von Streumunition betroffenen Staaten vom 3. und 4. Oktober 2007 in Belgrad:* Serbien (FSC.DEL/531/07 OSCE+)

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 24. Oktober 2007, 10.00 Uhr im Neuen Saal



527. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 533, Punkt 3 der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG DER DELEGATION
DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA**

Danke, Herr Vorsitzender,

die Vereinigten Staaten möchten Georgien für den Anstoß zu dieser Diskussion im FSK danken. Ihre Erklärung – ebenso wie die Präsentationen der verschiedenen internationalen Sachverständigengruppen – hilft uns, Klarheit in die Verwirrung rund um den Raketenzwischenfall zu bringen, der sich am 6. August in Georgien ereignet hat, und trägt zu unseren Erörterungen, wie es mit der OSZE weitergehen soll, bei. Wir alle möchten verhindern, dass sich derartige Zwischenfälle in Zukunft ereignen, doch brauchen wir, falls es dennoch dazu kommt, einen verbesserten Reaktionsmechanismus, um schneller und weniger missverständlich herauszufinden, was sich tatsächlich ereignet hat.

Wir können nicht die Zukunft planen, ohne die Vergangenheit zu kennen, und das ist der Kernpunkt dieser Sitzung.

Die Erkenntnisse in dem Bericht der Gemeinsamen Überwachungsgruppe, der OSZE-Spot-Report und die Berichte der unabhängigen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppen belegen übereinstimmend den Sachverhalt, wie er uns von der georgischen Regierung beschrieben wurde. Der Bericht der Sachverständigen aus der Russischen Föderation hingegen widerspricht den Erkenntnissen eines jeden der vier unabhängig voneinander erstellten Berichte und liefert keinen überzeugenden Beweis für die darin enthaltenen Behauptungen. Wir finden es insbesondere bedauerlich, dass Maßnahmen, die zur weiteren Klärung der Fakten hätten beitragen können, nicht ergriffen wurden.

Wir halten die Arbeit der unabhängigen zwischenstaatlichen Sachverständigen für fachlich kompetent und absolut glaubwürdig.

Russland hat keine erschöpfende Auskunft über die Herkunft und den Abschuss der KH-58-Rakete auf der Grundlage der eindeutig identifizierten Kennzeichnungen auf den Überresten der Rakete gegeben. Wir nehmen an, dass die Russische Föderation diese Informationen zur Verfügung stellen könnte, da sie ja auch verfolgt, welchen Weg ihre Waffenlieferungen nehmen. Wir stellen fest, dass die georgische Regierung auch weiterhin bereit ist, diese Informationen entgegenzunehmen.

Im Gegensatz hierzu war Georgien großzügig bereit, alle von den unabhängigen Sachverständigen angeforderten einschlägigen Informationen auszuhändigen.

Lassen Sie mich Eines deutlich sagen: Es liegen keinerlei Beweise vor, dass Georgien die Rakete aus einem seiner eigenen Flugzeuge abgeworfen oder die Raketenbruchstücke am Boden platziert hat. Die Rakete wurde aus der Luft abgefeuert, wie aus Augenzeugenberichten der Gemeinsamen Friedenstruppe hervorgeht. Die beiden Gruppen unabhängiger zwischenstaatlicher Sachverständiger haben nachgeprüft, dass georgische Flugzeuge nicht in der Lage sind, diese Art von Waffen aufzunehmen oder abzufeuern.

Die georgischen Radardaten sind überzeugend. Bedauerlicherweise hat Russland keine Primärradardaten zur Verfügung gestellt.

Verletzungen des Luftraums und Raketenangriffe eines Staates gegen einen anderen verstoßen gegen die grundlegenden OSZE-Prinzipien. Die OSZE sollte diese Verstöße mit deutlichen Worten verurteilen. In diesem Jahr kam es bereits zweimal zu Zwischenfällen, in denen aus der Luft Waffen auf das souveräne Hoheitsgebiet Georgiens abgefeuert wurden. In beiden Fällen kamen einzig militärische Kräfte nördlich der georgischen Grenze in Frage, von denen man weiß, dass sie zur Durchführung derartiger Angriffe in der Lage sind. In beiden Fällen wurden die Primärradardaten, die einen Beitrag zur Feststellung des Sachverhalts hätten leisten können, vorenthalten.

Wir meinen, dass die Fakten in diesem Fall für sich sprechen, und nun sollten wir unseren Blick in die Zukunft richten. Der Amtierende Vorsitzende hat mehrere Maßnahmen vorgeschlagen, die unserer Meinung nach zielführend sind, und wir haben weitere Maßnahmen vorgeschlagen, durch die verhindert werden soll, dass es in Zukunft erneut zu derartigen Zwischenfällen kommt. Wir haben unsere Ansichten in der Sitzung des Vorbereitungsausschusses am Montag dargelegt, und wir werden sie im Vorfeld des Ministerratstreffens erneut zur Sprache bringen.

Die Vereinigten Staaten unterstützen voll und ganz die Bemühungen zur Schaffung neuer vertrauensbildender Maßnahmen zwischen Georgien und der Russischen Föderation. Wir sind ferner bestrebt, einen Konsens unter den Teilnehmerstaaten über eine Verpflichtung dazu herbeizuführen, Zwischenfälle dieser Art in Zukunft zu vermeiden, und, sollte es dennoch dazu kommen, eine Verpflichtung, zur Feststellung des Sachverhalts rasch und transparent zu reagieren. Es könnte dies eine Gelegenheit sein, den Grenzbeobachtungseinsatz der OSZE wieder aufzunehmen, um derartige Zwischenfälle in anderen Gebieten entlang der Grenze zwischen Georgien und Russland zu vermeiden. Schließlich unterstützen wir nachdrücklich Bemühungen zum Schutz der Souveränität und territorialen Integrität Georgiens und zur friedlichen Lösung seiner Gebietskonflikte innerhalb seiner international anerkannten Grenzen.

Danke Herr Vorsitzender.



527. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 533, Punkt 2 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 11/07
EIN AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN BETREFFEND
DIE OSZE-PRINZIPIEN FÜR DIE KONTROLLE
VON VERMITTLUNGSGESCHÄFTEN
MIT KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

in Bekräftigung seiner Verpflichtung zur vollständigen Umsetzung des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) (FSC.DOC/1/00, 24. November 2000) im Allgemeinen und hinsichtlich Abschnitt III Buchstabe D im Besonderen,

unter Hinweis auf das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (A/CONF.192/15, 20. Juli 2001), in dem sich die Staaten verpflichtet haben, entsprechende innerstaatliche Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren zur Regelung von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu entwickeln und weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu unternehmen,

unter Hinweis auf den FSK-Beschluss Nr. 8/04 – OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen – sowie auf die Notwendigkeit, eine Beurteilung der Umsetzung dieses Beschlusses vorzunehmen,

in Anbetracht der Arbeit, die die 2005 mit Resolution 60/81 der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Prüfung weiterer Schritte zwecks Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung illegaler Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen eingesetzte Gruppe von Regierungssachverständigen geleistet hat (Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, Generalversammlung der Vereinten Nationen, A/62/163),

in Anerkennung der Bedeutung von Transparenzmaßnahmen im Bereich der Kontrolle von SALW-Vermittlungsgeschäften als Gradmesser für die wirksame Durchführung bestehender Verpflichtungen und als Instrument zur Identifizierung von Stärken und weiterem Unterstützungsbedarf –

beschließt,

1. die Teilnehmerstaaten zu ersuchen, Informationen über ihre derzeit geltenden Vorschriften für Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen in Form eines einmaligen Austauschs bis 25. Januar 2008 auszutauschen und sich dabei an die Gliederung des FSK-Beschlusses Nr. 8/04 zu halten:

– Allgemeine Prinzipien:

– Maßnahme zur Kontrolle von Vermittlungsgeschäften, die in ihrem Hoheitsgebiet stattfinden

– Maßnahmen zur Kontrolle von Vermittlungsgeschäften außerhalb ihres Hoheitsgebiets durch Vermittler, die ihre Staatsangehörigkeit besitzen und in ihrem Hoheitsgebiet ihren Wohnsitz haben, oder durch Vermittler, die in ihrem Hoheitsgebiet ihren Firmensitz haben

– Beschreibung des geltenden rechtlichen Rahmens für rechtmäßige Vermittlungsaktivitäten

– nationale Definition von Vermittlungsgeschäften

– Erteilung von Lizenzen und Führen von Aufzeichnungen:

– Beschreibung des Lizenzverfahrens

– Zeitraum und Form der geführten Aufzeichnungen

– Registrierung und Genehmigung:

– Bedürfen Vermittler für ihre Tätigkeit einer schriftlichen Genehmigung?

– Besteht ein nationales Verzeichnis von Waffenvermittlern?

– Welche Informationen werden in dem Verzeichnis erhoben und bei der Erteilung von Lizenzen berücksichtigt?

– Durchsetzung:

– Welche Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, sind vorgesehen, um sicherzustellen, dass Kontrollen von Waffenvermittlungsgeschäften wirksam durchgesetzt werden?

2. das Konfliktverhütungszentrum (KVZ) zu beauftragen, die eingehenden Antworten in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht wird sich auf die Bereitstellung statistischer Daten in Bezug auf die Durchführung beschränken und weder nationale politische Konzepte vergleichen noch eine Beurteilung der Durchführung abgeben. Der Bericht sollte den Teilnehmerstaaten bis spätestens 20. Februar 2008 vorliegen. Dieser Auftrag ist innerhalb des vorhandenen KVZ-Haushalts zu erfüllen.